

## **Richtlinien für die Bezuschussung der HSB-Fachverbände aus dem Fachverbandsetat**

*(Stand 10.10.2016)*

Der Hamburger Sportbund fördert die Arbeit der ihm angeschlossenen Fachverbände durch Zuschüsse im Rahmen des Fachverbandsetats. Die hieraus den HSB-Fachverbänden zufließenden Mittel werden zur Förderung der Sportarten innerhalb der Fachverbände sowie zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwandt.

### **1. Förderzwecke**

HSB-Mittel des Fachverbandsetats können von den Fachverbänden für folgende Zwecke verwendet werden:

- Förderung des Breiten- und Freizeitsports
- Förderung des Wettkampfsports/Nachwuchsleistungssports auf Landesebene
- Organisation des Sportbetriebes
- Kosten der Geschäftsstellenverwaltung
- Verbandseigene Lehrarbeit (außerhalb des DOSB-Lizenzsystems)
- Verbandsmitteilungen an Mitgliedsvereine
- Für die Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit der Hamburger Fachverbände, können diese Zuschüsse aus dem Jugend-Fachverbandsetat der Hamburger Sportjugend (HSJ) in Anspruch nehmen (HSJ-Förderposition 2.2)

### **2. Fördervoraussetzungen**

Fachverbände dürfen finanzielle Förderungen aus dem Fachverbandsetat erhalten, wenn

- sie zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, ordentliches Mitglied im Hamburger Sportbund gemäß §1, Abs. II, der HSB- Aufnahme Richtlinien sind,
- ihre Mitgliedsvereine dem HSB seit mindestens zwei Jahren als ordentliches Mitglied angehören (ggf. anteilige Berücksichtigung nur dieser Vereinsmitgliederzahlen),
- sie von ihren Mitgliedsvereinen einen jährlichen Verbandsbeitrag erheben, der nicht unter dem vom HSB festgesetzten Mindestbeitrag liegt,
- sie Landesfachverbände von Spitzenverbänden im Sinne der Aufnahme Richtlinien des DOSB (§4, Abs. 2) sind.

### **3. Antragsverfahren**

Anträge auf Mittel aus dem Fachverbandsetat für das nachfolgende Jahr sind bis zum 30. November des laufenden Jahres auf einem Formblatt beim Hamburger Sportbund e.V. einzureichen. Der Antrag ist vom Fachverbands-Vorstand gemäß §26 BGB zu unterschreiben.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach einem Verteilungsschlüssel, dem die gemeldete Mitgliederzahl sowie weitere Angaben zu den o.g. Förderzwecken der Fachverbände zugrunde liegen. Die Fachverbände sind verpflichtet, die vom HSB diesbezüglich erhobenen Angaben termingerecht vorzulegen.

#### **4. Bewilligung, Auszahlung**

Über die Mittelvergabe entscheidet der HSB-Vorstand einmal jährlich für das Geschäftsjahr im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Fachverband erhält nach der Entscheidung einen Zuwendungsbescheid, in dem die Fördersumme und die Auszahlungstermine enthalten sind. Die im Rahmen des Fachverbandsetats zur Verfügung stehenden Zuwendungen werden als Zuschüsse in drei Raten an die Fachverbände ausgezahlt.

Bei Folgezuwendungen wird die erste Rate erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres ausgezahlt. Die zweite Rate wird frühestens nach Vorlage des (Vor)-Jahresabschlusses ausgezahlt. Alle Ratenzahlungen des HSB an die Fachverbände werden in zeitlicher Folge der entsprechenden Zahlungen der institutionellen Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg an den HSB geleistet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

#### **5. Verwendungsnachweis**

Über die vom HSB erhaltene Zuwendung ist vom Fachverband ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der dem HSB bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden muss. Der Verwendungsnachweis hat folgende Bestandteile zu beinhalten:

- einen Nachweis der Mittelverwendung für die unter 1. genannten Förderzwecke,
- eine rechtsverbindliche Erklärung des Fachverbands zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie zur Übereinstimmung der Angaben mit Büchern und Belegen.

Weiterhin ist der vollständige Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung / Gewinn- und Verlust-Rechnung, ggf. Bilanz) dem HSB bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Jahresabschluss noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, ist dieser unverzüglich nachzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist vom Fachverbands-Vorstand gemäß §26 BGB zu unterschreiben.

#### **6. Prüfungsrecht**

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

#### **7. Widerruf und Rückzahlung**

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können innerhalb von drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Änderung durch Präsidiumsbeschluss am 10.10.2016 in Kraft.